

# COMPUTER ZEITUNG

Die Wochenzeitung für die Informationsgesellschaft

AUSGABE 6/2006, SEITE 6

## Eine künstliche Unterscheidung

*Einen Unterschied zu machen zwischen der Verbreitung von Software per CD oder per Download mag juristisch vertretbar sein. Der Realität der Informationsgesellschaft entspricht dies jedoch nicht. Der Wert von Programmen besteht im Nutzen für den Anwender, der Vertriebsweg hat damit nichts zu tun. Dieser Wert kann für Unternehmen in einer schnelllebigen Volkswirtschaft von begrenzter Dauer sein. Es muss also die Möglichkeit geben, Nutzungsrechte für Software weiter zu verkaufen – unabhängig von der Art des Vertriebswegs. Bestimmt sehen das auch US-Unternehmen so. Aber dort heißt es unter Rechtsanwälten in Anlehnung an Clausewitz: Der Rechtsstreit ist die Fortsetzung des Geschäfts mit anderen Mitteln. Das hat sich – unabhängig von den markenrechtlichen Details des vorliegenden Falles – womöglich auch Oracle gedacht. Ob dadurch Anwenderunternehmen langfristig Schaden entsteht, wird sich nach dem Urteilsspruch der nächsten Instanz zeigen.*



**Hans-Thomas  
Hengl**